



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZB 301/10

vom

7. April 2011

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. April 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Krüger, die Richterin Dr. Stresemann, den Richter Dr. Czub und die Richterinnen Dr. Brückner und Weinland beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Klägers wird der Beschluss der 16. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg vom 9. September 2010 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtskosten für das Rechtsbeschwerdeverfahren werden nicht erhoben.

Der Gegenstandswert des Rechtsbeschwerdeverfahrens beträgt 589 €.

Gründe:

I.

Das Landgericht hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts vom 9. März 2010 wegen Nichterreichens der Berufungssumme (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) als unzulässig verworfen. Dagegen wendet sich der Kläger mit der Rechtsbeschwerde.

II.

2 Das gemäß § 522 Abs. 1 Satz 4, § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO statthaft
te Rechtsmittel führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur
Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht.

3 1. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. nur
Senat, Beschluss vom 7. Mai 2009 - V ZB 180/08, JurBüro 2009, 442; BGH,
Beschluss vom 20. Juni 2002 - IX ZB 56/01, NJW 2002, 2648, 2649; Beschluss
vom 5. August 2002 - IX ZB 51/02, NJW-RR 2002, 1571; Beschluss vom
12. Juli 2004 - II ZB 3/02, NJW-RR 2005, 78; Beschluss vom 7. April 2005
- IX ZB 63/03, NJW-RR 2005, 916) müssen Beschlüsse, die der Rechtsbe-
schwerde unterliegen, den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt
wiedergeben (für Urteile vgl. auch BGH, Urteil vom 30. September 2003 - VI ZR
438/02, MDR 2004, 289 f. mwN), wobei auch das mit dem Rechtsmittel verfolg-
te Rechtsschutzziel deutlich werden muss (vgl. Senat, Urteil vom 14. Januar
2005 - V ZR 99/05, MDR 2005, 705; Beschluss vom 16. September 2010
- V ZB 95/10, Rn. 3 f.; BGH, Urteil vom 13. Januar 2004 - XI ZR 5/03, NJW-RR
2004, 573). Diese Anforderungen gelten auch für einen Beschluss, durch den
die Berufung mit der Begründung als unzulässig verworfen wird, die Berufungs-
summe nach § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO sei nicht erreicht (vgl. BGH, Beschluss
vom 14. Juni 2010 - II ZB 20/09, MDR 2010, 1210; Senat, Beschluss vom
16. September 2010 - V ZB 95/10, aaO). Nach § 577 Abs. 2 Satz 4, § 559 ZPO
hat das Rechtsbeschwerdegericht grundsätzlich von dem Sachverhalt auszu-
gehen, den das Beschwerdegericht festgestellt hat. Fehlen tatsächliche Fest-
stellungen, ist es zu einer rechtlichen Überprüfung nicht in der Lage. Ausfüh-
rungen des Beschwerdegerichts, die eine solche Überprüfung nicht ermögli-
chen, sind keine Gründe im zivilprozessualen Sinn. Wird diesen Anforderungen
nicht genügt, liegt ein von Amts wegen zu berücksichtigender Verfahrensman-

gel vor, der die Aufhebung der Beschwerdeentscheidung nach sich zieht (vgl. Senat, Beschluss vom 11. Mai 2006 - V ZB 70/05, FamRZ 2005, 1030; Beschluss vom 16. September 2010 - V ZB 95/10, Rn. 3 f.; BGH, Beschluss vom 7. April 2005 - IX ZB 63/03, aaO).

4 So liegt es hier. Eine Sachdarstellung fehlt. Ausreichende tatsächliche Angaben zum Streitgegenstand lassen sich der angegriffenen Entscheidung auch nicht in Verbindung mit dem in Bezug genommenen Beschluss vom 23. April 2010 entnehmen. Zudem fehlen Angaben zum Ausgang des erstinstanzlichen Verfahrens und zu dem mit der Berufung verfolgten Rechtsschutzziel.

III.

5 Die Entscheidung über die Nichterhebung der Gerichtskosten für das Rechtsbeschwerdeverfahren beruht auf § 21 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Krüger

Stresemann

Czub

Brückner

Weinland

Vorinstanzen:

AG Oldenburg, Entscheidung vom 09.03.2010 - 4 C 4282/09 (IV) -
LG Oldenburg, Entscheidung vom 09.09.2010 - 16 S 186/10 -